

Jahresbericht 2022 des Sächsischen Normenkontrollrats

gemäß § 6 Absatz 3 SächsNKRG



SÄCHSISCHER
NORMENKONTROLLRAT



Freistaat
SACHSEN

Inhalt

Zusammenfassung	3
Vorwort	7
1. Erfüllungsaufwand 2022	10
1.1. Zahl der Anwendungsfälle	10
1.2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum	13
1.2.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger	14
1.2.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft	15
1.2.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen	16
1.2.4. Auswirkungen auf die Kommunen	17
2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands	19
3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung	20
3.1. Gutachten zum Sächsischen Vergaberecht	20
3.2. Zusammenarbeit mit der Strategiekommission – Organisation / Personal (SKOP)	21
3.3. Vorschläge zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung	21
4. Ausgewählte Regelungsvorhaben	23
4.1. Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung	23
4.2. Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024	24
4.3. Gesetz zur Neuregelung des Lebensmittel-, Futtermittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen	24
4.4. Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	25
4.5. Verordnung zur Änderung von vermessungsrechtlichen Bestimmungen und Vermessungskosten	25
4.6. Sächsisches Krankenhausgesetz	25
5. Austausch und Zusammenarbeit	26
5.1. Gespräche mit den Staatsministerien	26
5.2. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Gremien und Verbänden	26
5.3. Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Regierungsfractionen	27
5.4. Treffen des Sächsischen Normenkontrollrats mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg	27
5.5. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder	28
6. Sonstiges	31
6.1. Übersicht über die Geschäftsverteilung	31
6.2. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats	32
6.3. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2022	32
Anhang	34

Zusammenfassung

Zusammenarbeit mit Verbänden

Das Jahr 2022 war das erste Jahr der Tätigkeit des Sächsischen Normenkontrollrats (SächsNKR) in seiner neuen personellen Zusammensetzung. Die Mitglieder nutzten dieses Jahr, um mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Kammern, Vereine, Verbände, mit Ministerinnen und Ministern sowie den sächsischen Regierungsfractionen ins Gespräch zu kommen und Möglichkeiten des Bürokratieabbaus zu erörtern.

Beitrag zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung

Der Sächsische Normenkontrollrat hat ein Gutachten zu Möglichkeiten des Bürokratieabbaus im Sächsischen Vergaberecht unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmen aus dem sächsischen Handwerk an die Staatsregierung übersandt. Zudem unterbreitete er Vorschläge zu Bürokratieabbau, Prozessoptimierung und Digitalisierung.

Vernetzung der Normenkontrollräte

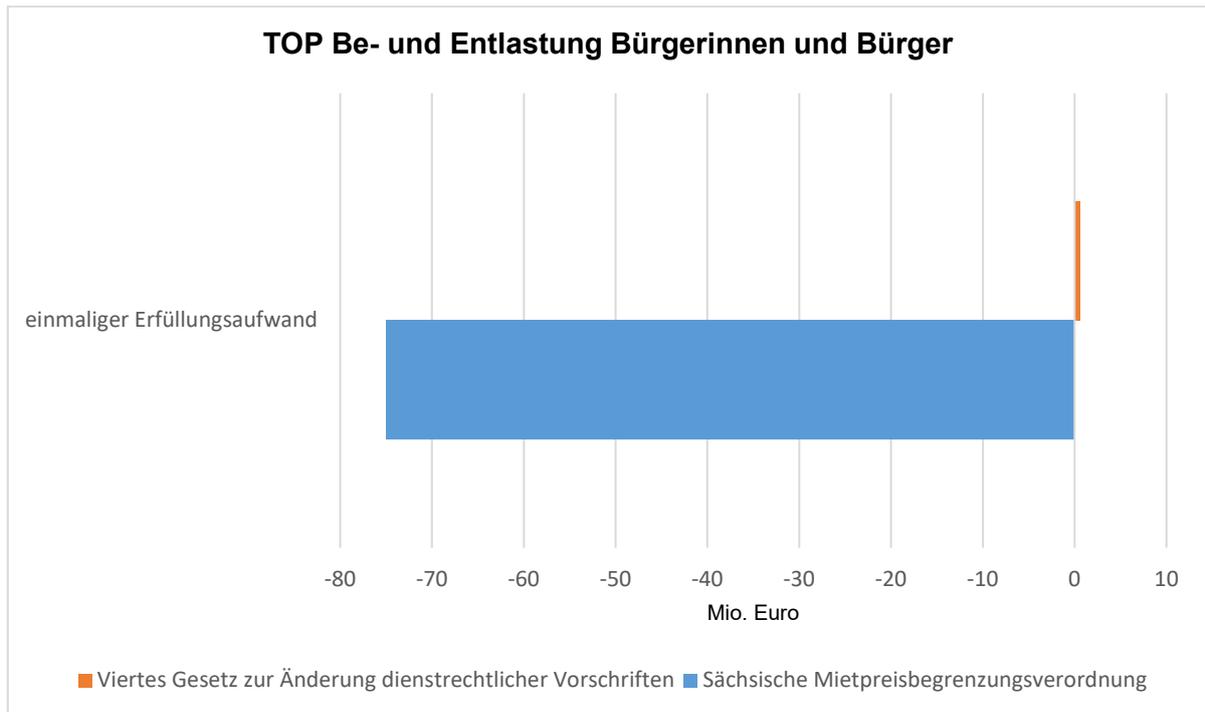
Mit dem Nationalen Normenkontrollrat sowie den Normenkontrollräten in Baden-Württemberg und Bayern fand ein intensiver Austausch statt. Ebenso gab es zahlreiche Kontakte mit den Clearingstellen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

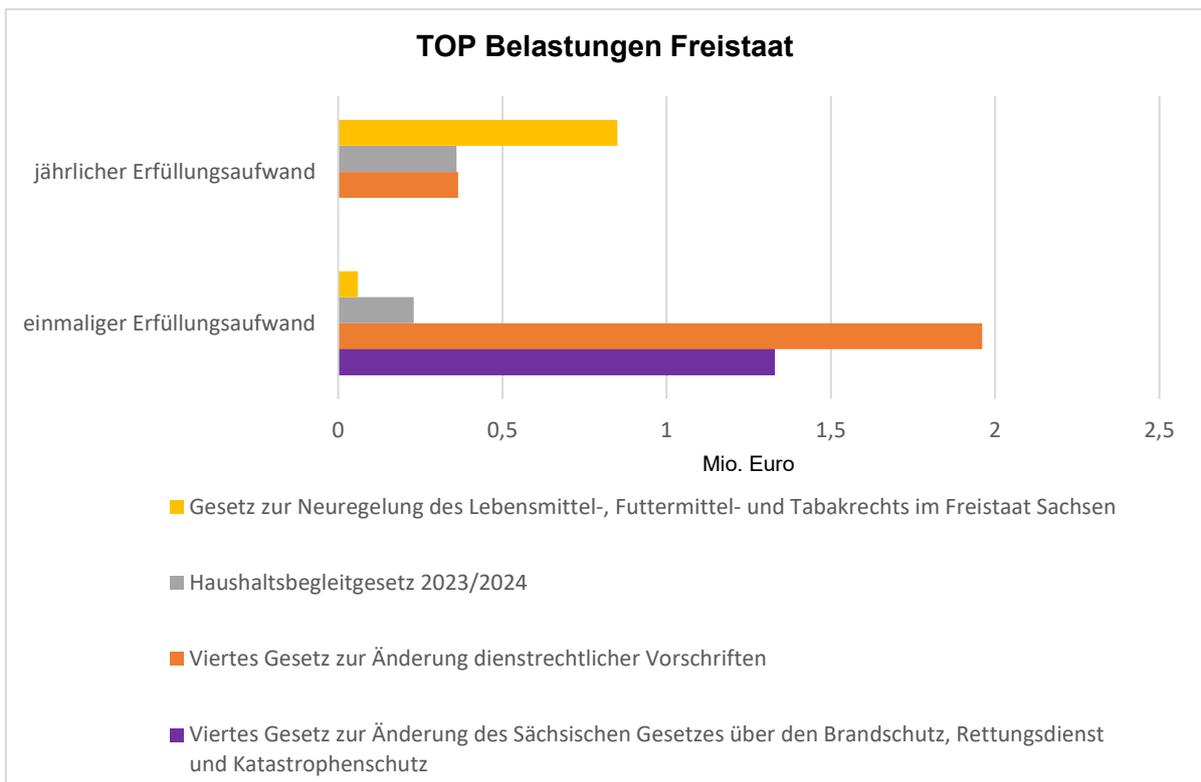
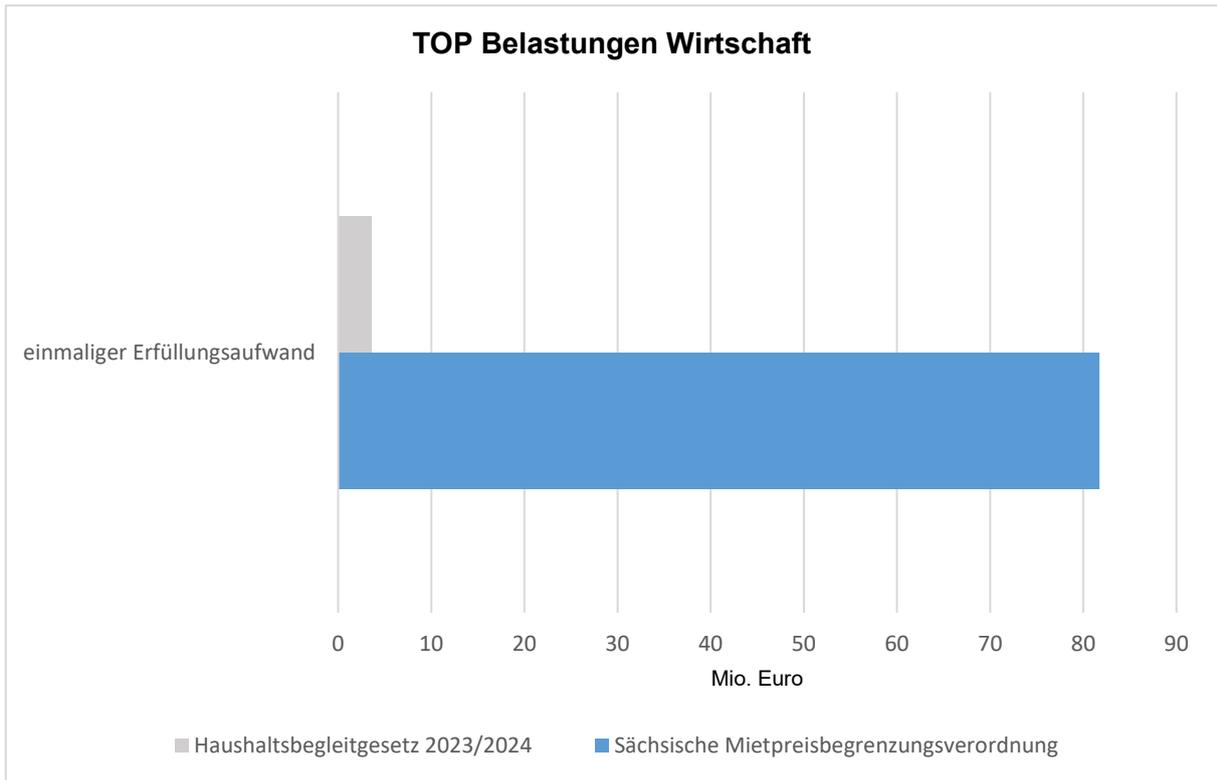
Weiterer Anstieg des Erfüllungsaufwands

Durch die vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen kam es im Berichtszeitraum zu jährlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von 7,6 Mio. Euro. Demgegenüber standen jährliche Entlastungen in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Zudem fielen im Jahr 2022 einmalige Belastungen in Höhe von 92,3 Mio. Euro an. Es kam zu einmaligen Entlastungen in Höhe von 75,7 Mio. Euro.

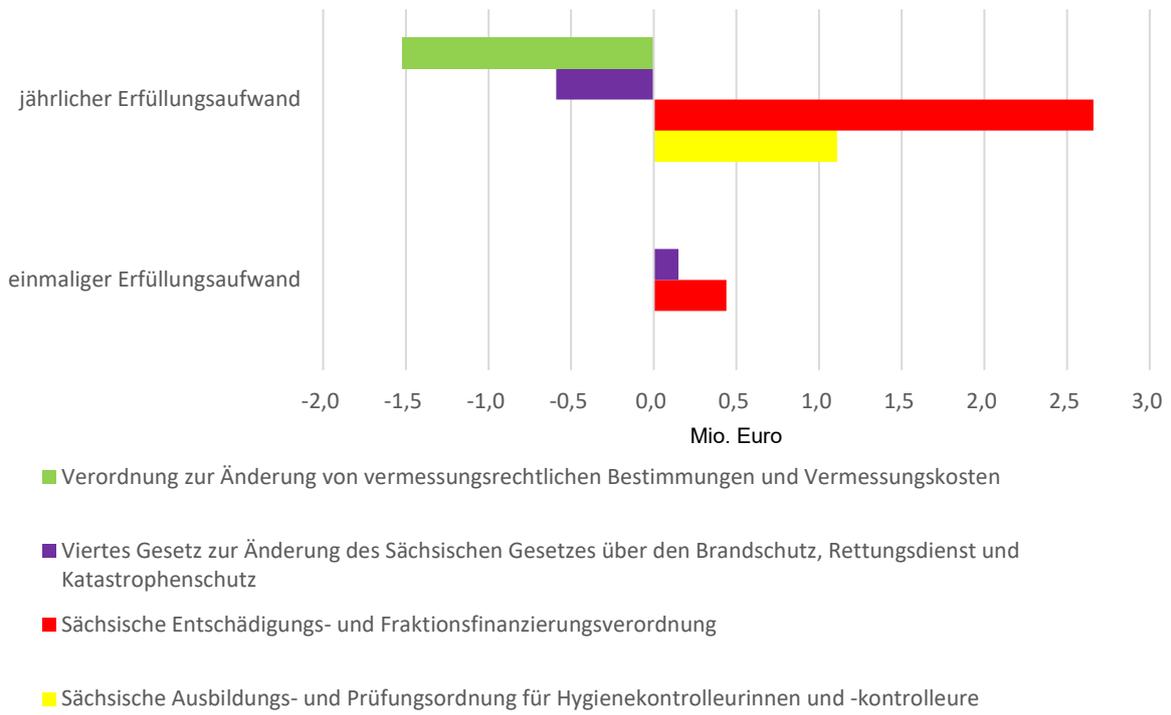


Vor allem im Bereich der Bürgerinnen und Bürger konnten im Berichtszeitraum nennenswerte einmalige Entlastungen erreicht werden. Wirtschaft und Verwaltung waren hingegen vorrangig von Belastungen betroffen. Im Folgenden werden die wichtigsten Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen im Überblick dargestellt. Einzelheiten finden sich in den Abschnitten 1.2.1. bis 1.2.4.





TOP Be- und Entlastungen Kommunen



Vorwort



Die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats (v.l.n.r.): Bernd Günther, Prof. Dr. Isabelle Jänchen, Barbara Ludwig, Birgit Munz, Mischa Woitscheck, Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim

2022 war das erste vollständige Berichtsjahr für den Sächsischen Normenkontrollrat in seiner seit Oktober 2021 bestehenden Besetzung. Auch für dieses Jahr hat die Prüfung der Auswirkungen von Landesgesetzen und -verordnungen auf den bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand breiten Raum in der Arbeit eingenommen.

Besondere Bedeutung hat der Normenkontrollrat aber auch der Anknüpfung und Vertiefung von Kontakten zu anderen Akteuren beigemessen, denn allein die Existenz eines Normenkontrollrats vermag keine Fortschritte bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung zu bewirken. Dazu braucht es vielmehr in allen Bereichen Partnerinnen und Partner, denen diese Ziele ebenfalls am Herzen liegen.

So war vor allem der Auftakt des Jahres geprägt von Gesprächen mit Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden. Erfreulicherweise standen die Staatsministerinnen und -minister aller Ressorts für einen persönlichen Austausch zur Verfügung. Insgesamt wurde großes Interesse an den Aufgaben und der Arbeit des Normenkontrollrats signalisiert. Im Zuge der zahlreichen Treffen mit Vertreterinnen und

Vertretern der Wirtschaft und von Verbänden hat der Normenkontrollrat Bereiche identifiziert, in denen bürokratische Hindernisse als besonders belastend empfunden werden. Die Anregung der sächsischen Handwerkskammern, unter diesem Gesichtspunkt die Prozesse zur Vergabe öffentlicher Aufträge näher zu untersuchen, hat der Normenkontrollrat gern aufgegriffen. Er hat zu diesem Zweck ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, insbesondere mit dem Ziel, bürokratische Hürden konkret zu ermitteln und Vorschläge zu deren Abbau zu unterbreiten. Die von Frau Professor Lubk und Herrn Andrae (HSF Meißen) hierzu vorgelegte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass deutliche Erfolge mit relativ wenig Aufwand erzielt werden könnten. Die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung, die Einführung einer Bestbieterbestimmung, die Abschaffung der festen Nachunternehmerklausel und die Zurückhaltung bei der Einführung weiterer gesetzlicher Vergabekriterien sind nur einige Empfehlungen.

Im September des Jahres hat der Normenkontrollrat an einer Vorkonferenz der Amtschefinnen und Amtschefs teilgenommen. Die Einladung in dieses Gremium dokumentiert, dass dem Thema Bürokratieabbau von der Staatsregierung hohe Bedeutung beigemessen wird. Der Normenkontrollrat hat diesen Rahmen genutzt, um einerseits erneut verstärkte Anstrengungen in diesem Bereich anzumahnen und andererseits wiederholt, dass aus seiner Sicht zur erfolgreichen Umsetzung eines entsprechenden politischen Willens konkrete Zielvorgaben erforderlich sind. Zugleich wurde bei dieser Gelegenheit auf die Relevanz der Erfüllungsaufwandsermittlung für eine auf Erkenntnisse gestützte Rechtsetzung hingewiesen. Um die Wirksamkeit der Arbeit des Normenkontrollrats zu erhöhen, wurde angeregt, diesen nicht erst im Rahmen der öffentlichen Anhörung, sondern in einem möglichst frühen Stadium in das Normsetzungsverfahren einzubeziehen.

Ausdrücklich begrüßt wird vom Normenkontrollrat der Vorschlag, sich zukünftig mit der vom Kabinett eingesetzten Strategiekommision Organisation/Personal (SKOP) auszutauschen und Schnittmengen der jeweiligen Aufgaben zu identifizieren. Aktuell ist geplant, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatsministerium die Folgewirkungen einer konkreten Norm auf Praxistauglichkeit und Potentiale zum Bürokratieabbau zu untersuchen und daraus mögliche Erkenntnisse auch für andere Regelungsbereiche zu entwickeln.

Schließlich wurde im Berichtsjahr der Austausch des Sächsischen Normenkontrollrats mit den entsprechenden Gremien des Bundes und der Länder intensiviert. Nach dem Abschluss der Neubesetzung des Nationalen Normenkontrollrats fand in Berlin ein erstes gemeinsames Treffen aller Normenkontrollräte und der Clearingstellen statt, die in einigen Bundesländern ähnliche Aufgaben wahrnehmen. In den Beratungen und einer gemeinsamen

Abschlussklärung bestand Einigkeit, dass Bürokratieabbau, Digitalisierung und bessere Rechtsetzung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene kein Selbstzweck sind, sondern langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität Deutschlands sichern. Die entsprechenden Gremien des Bundes und der Länder wollen hierbei ihren Sachverstand bündeln und ihre Zusammenarbeit vertiefen.

Besonderer Erwähnung bedarf der enge Kontakt zum Normenkontrollrat Baden-Württemberg. Die unmittelbaren Informationen über die zahlreichen dortigen Projekte und Studien und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen an die Politik haben den Mitgliedern des Sächsischen Normenkontrollrats wertvolle Anregungen für die eigene Arbeit gegeben.

Offensichtlich wird die Einrichtung von Normenkontrollräten auf Landesebene zunehmend als erfolgversprechende Maßnahme zum Bürokratieabbau wahrgenommen – sowohl in Bayern als auch in Thüringen haben in 2022 Normenkontrollräte ihre Tätigkeit aufgenommen.

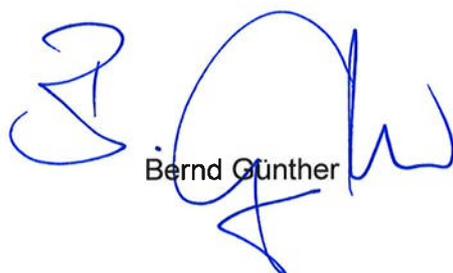
2022 war ein von vielen weltpolitischen Krisen geprägtes Jahr, deren Bewältigung auch in Sachsen die Kräfte und Aufmerksamkeit der Politik zwangsläufig auf sich gezogen haben. Aber auch in dieser für die Verantwortlichen besonders herausfordernden Zeit ist es notwendig, die Bemühungen um die Reduzierung bürokratischer Hemmnisse nicht zu vernachlässigen; denn praxistaugliche Gesetze und eine leistungsfähige Verwaltungsstruktur sind Voraussetzung dafür, dass ein Land auch in Krisenzeiten sicher regiert werden kann.



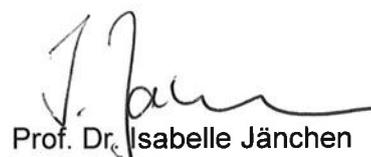
Birgit Munz
(Vorsitzende)



Barbara Ludwig
(stellv. Vorsitzende)



Bernd Günther



Prof. Dr. Isabelle Jänchen



Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim



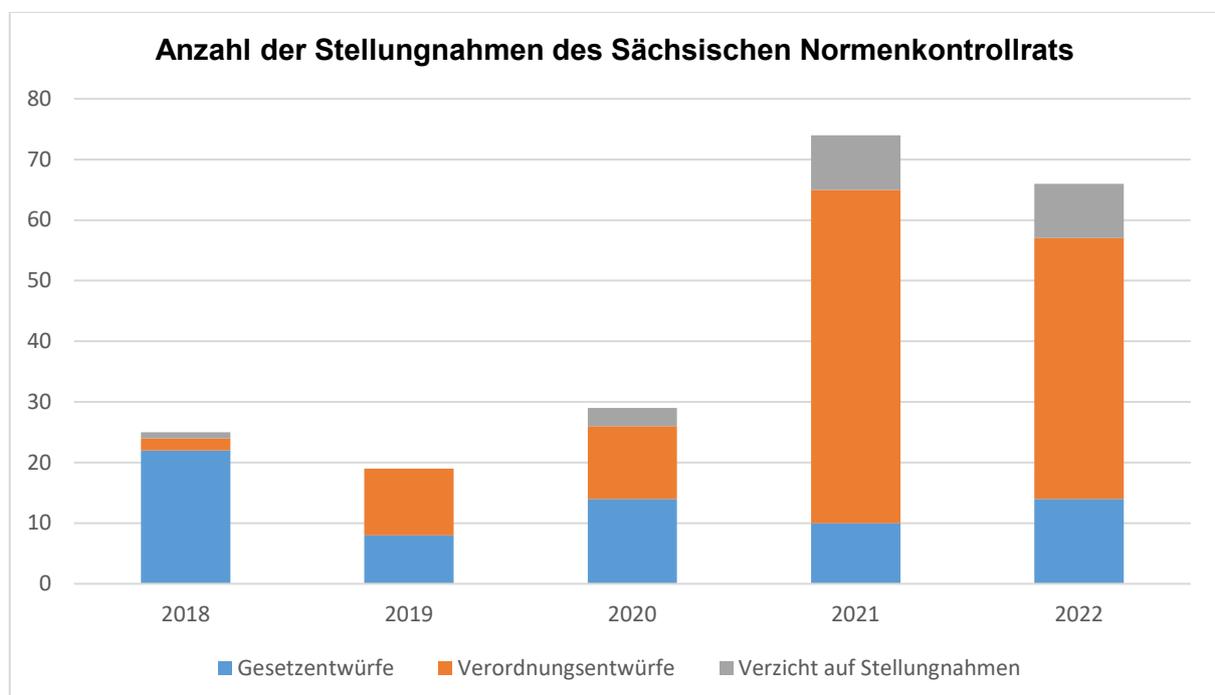
Mischa Woitscheck

1. Erfüllungsaufwand 2022

1.1. Zahl der Anwendungsfälle

Seit 1. Januar 2016 ermittelt das federführende Staatsministerium im Rahmen der Erstellung von Entwürfen von Landesgesetzen oder Rechtsverordnungen den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK). Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Insgesamt hat der Sächsische Normenkontrollrat im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 57 Regelungsvorhaben geprüft und hierzu eine Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRK abgegeben. Dabei handelt es sich um 14 Gesetzentwürfe und 43 Entwürfe von Rechtsverordnungen. Im Anhang des Jahresberichts befindet sich eine Auflistung der von der Staatsregierung und den Staatsministerien an den Sächsischen Normenkontrollrat übermittelten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen.



Im Folgenden ist dargestellt, welchen federführenden Staatsministerien die durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Regelungsvorhaben zuzuordnen sind. Die meisten

Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen legte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor.

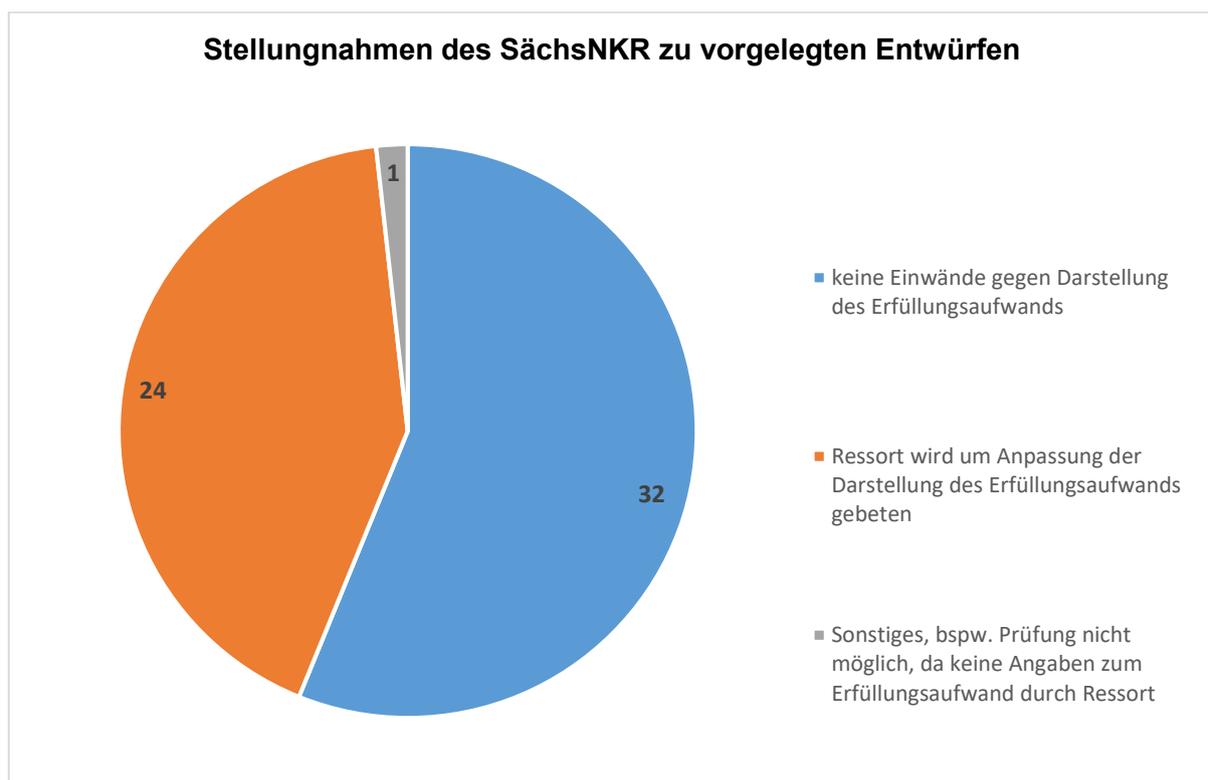
Staatsministerium	Anzahl Verordnungsentwürfe	Anzahl Gesetzentwürfe
Sächsische Staatskanzlei (SK)	0	0
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	1	0
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	2	0
Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)	5	2
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)	5	4
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)	5	3
Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)	13	0
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)	6	1
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	13	3
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	2	1

Hinsichtlich der 57 im Jahr 2022 geprüften Entwürfe erfolgte in 42 Fällen ein korrektes Verfahren entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV SächsNKR). Dies stellt erneut eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr dar. Am häufigsten unterblieb die Übersendung der Stellungnahmen, die im Rahmen einer vom federführenden Staatsministerium durchgeführten öffentlichen Anhörung erfolgten. Diese sind jedoch gemäß VwV SächsNKR dem Sächsischen Normenkontrollrat vorzulegen.

Zudem fehlen häufig Angaben zum Erfüllungsaufwand in der Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung. Eine verspätete Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats kommt nur noch in Einzelfällen vor.

An dieser Stelle wird betont, dass die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats gern bei Fragen zur Darstellung des Erfüllungsaufwands oder zum korrekten Verfahren zur Verfügung steht. Von dieser Möglichkeit machen die Staatsministerien zunehmend Gebrauch. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die Schulungsangebote des Fortbildungszentrums des Freistaats Sachsen hingewiesen.

In 32 der insgesamt 57 Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwands geltend gemacht. Um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands wurde bei 24 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen gebeten. Die Empfehlungen des Sächsischen Normenkontrollrats zur Darstellung des Erfüllungsaufwands wurden von den Staatsministerien in den meisten Fällen aufgenommen und umgesetzt. Bei der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung ist der Sächsische Normenkontrollrat zu dem Ergebnis gelangt, dass das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sprachlich zutreffend beschrieben hat – die Darstellung konnte im Ergebnis jedoch nicht nachvollzogen werden, da die Quantifizierung der Folgen unterblieben war.



1.2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum

Die Darstellung über die durch neue Regelungsvorhaben verursachten Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen ist nur bedingt aussagekräftig. Dies beruht zum einen darauf, dass das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRK entfällt, soweit einzelne Regelungen eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes oder das gesamte Regelungsvorhaben

- Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
- verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
- sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
- die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

Das bedeutet, dass der Erfüllungsaufwand bestimmter Regelungsentwürfe ganz oder teilweise nicht dargestellt wird. Daher ergibt sich nur ein unvollständiges Bild der Regelungsfolgen.

Zudem erfolgten durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt keine quantifizierte Angaben zum Erfüllungsaufwand der vier Corona-Schutz-Verordnungen sowie der zwei Corona-Notfall-Verordnungen, weshalb der Sächsische Normenkontrollrat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtete. Hinsichtlich der drei Schul- und Kita-Coronaverordnungen wurde durch das Staatsministerium für Kultus eine Quantifizierung des Erfüllungsaufwands vorgenommen. Der Sächsische Normenkontrollrat verzichtete jedoch aufgrund der sehr kurzen Fristen auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Bei 24 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die der Sächsische Normenkontrollrat geprüft hat, wurde der Erfüllungsaufwand durch die Ministerien nicht vollständig quantifiziert. Insbesondere beim Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts im Freistaat Sachsen und beim Entwurf des Krankenhausgesetzes hat der Normenkontrollrat die fehlende Quantifizierung kritisiert. Insgesamt 15 der vom Sächsischen Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüften Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten keine oder nur sehr geringe Auswirkungen (bis zu +/- 2.000 Euro) auf den Erfüllungsaufwand.

Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen insgesamt um 5,1 Mio. Euro gestiegen. Zudem fiel für diese Adressaten ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 16,6 Mio. Euro an.

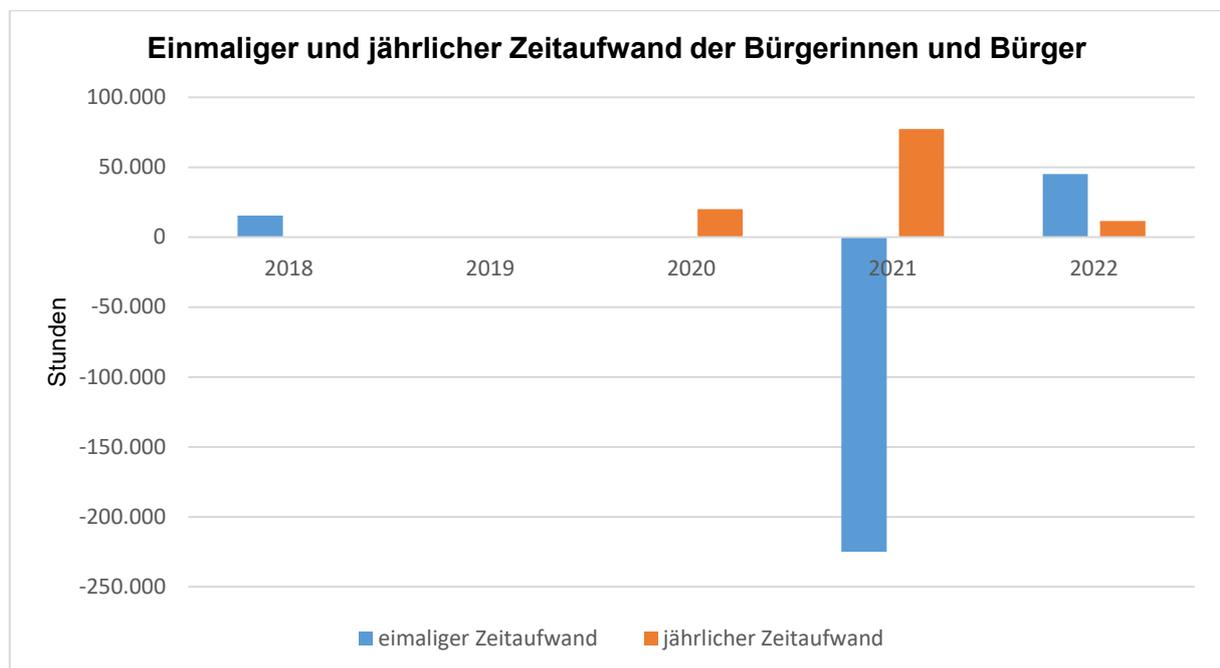
1.2.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt werden Bürgerinnen und Bürger durch Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden, mit beziffertem Erfüllungsaufwand in Höhe von

45.100 Stunden einmaligem Zeitaufwand,
11.500 Stunden jährlichem Zeitaufwand,
-75 Mio. Euro einmaligem Kostenaufwand,
200 Euro jährlichem Kostenaufwand

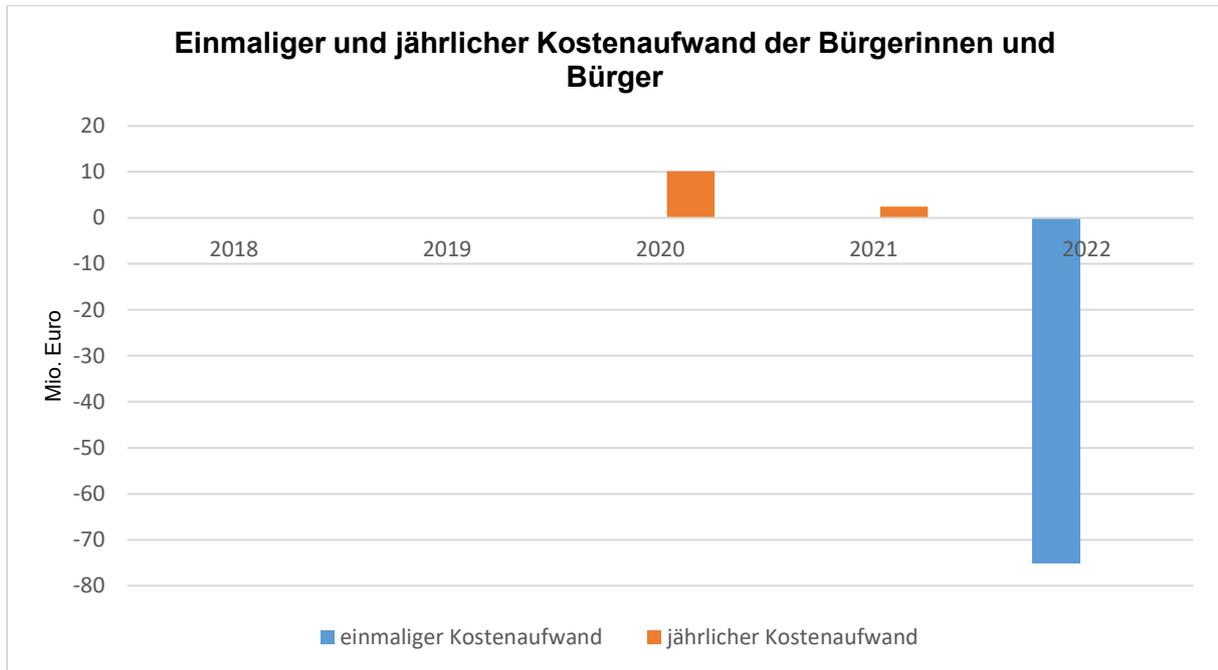
belastet. In der Verrechnung entspricht dies bei einem unterstellten Stundensatz in Höhe von 25 Euro für Bürgerinnen und Bürger einem einmaligen Erfüllungsaufwand (Zeit- und Kostenaufwand) von -73,9 Mio. Euro sowie einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 290.000 Euro.

Von den 57 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 45 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.



Der überwiegende Teil der Belastungen resultiert mit einem einmaligen Zeitaufwand von 25.000 Stunden aus dem Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Hier müssen sich die betroffenen Personen aufgrund der Änderungen der Beihilferegulungen mit ihrer Krankenversicherung beraten. Die Erste Verordnung zur Änderung der Sächsischen Regelstudienzeitverordnung führt bei den Studierenden zu einem einmaligen Zeitaufwand von 20.000 Stunden.

Durch die Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung kommt es bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einer Verringerung des einmaligen Kostenaufwands von -75 Mio. Euro, ausgehend von bestimmten Verhaltensannahmen.



1.2.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Insgesamt wird die Wirtschaft durch Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden, mit beziffertem Erfüllungsaufwand in Höhe von

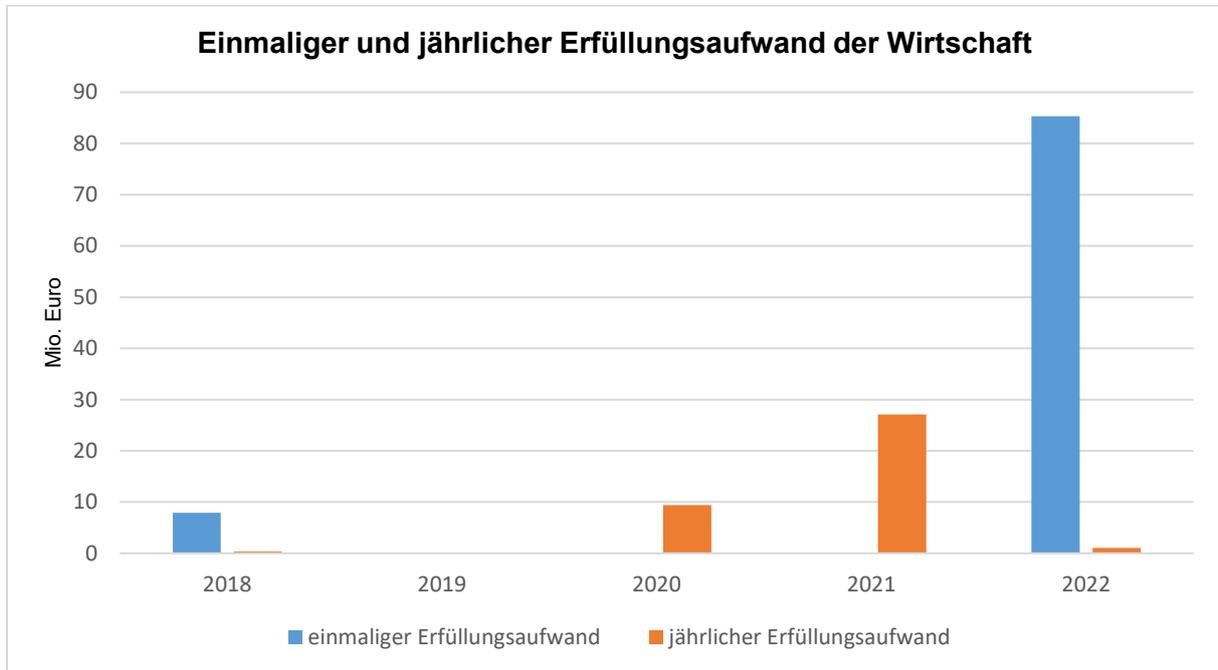
**7,5 Mio. Euro einmaligem Personalaufwand,
77,9 Mio. Euro einmaligem Sachaufwand,
550.000 Euro jährlichem Personalaufwand,
500.000 Euro jährlichem Sachaufwand**

belastet.

Von den 57 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 36 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Ein wesentlicher Teil der Belastungen resultiert aus dem Entwurf der Sächsischen Mietpreisbegrenzungsverordnung, durch den der Wirtschaft unter den getroffenen Annahmen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 81,7 Mio. Euro entsteht.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,6 Mio. Euro resultiert zudem aus den im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 enthaltenen Änderungen im Sächsischen Wassergesetz.



Im Vergleich zu den Vorjahren haben die durch neue Regelungsvorhaben verursachten einmaligen Belastungen für die Wirtschaft ein neues Höchstmaß erreicht. Dabei ist allerdings stets zu beachten, dass die Belastung einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige sich nicht aus der Darstellung des Erfüllungsaufwands ablesen lässt. Unternehmen sind von den Be- und Entlastungen je nach Branche und Aktivität sehr unterschiedlich betroffen.

1.2.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen

Insgesamt entstehen dem Freistaat Sachsen durch Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

3,3 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand,

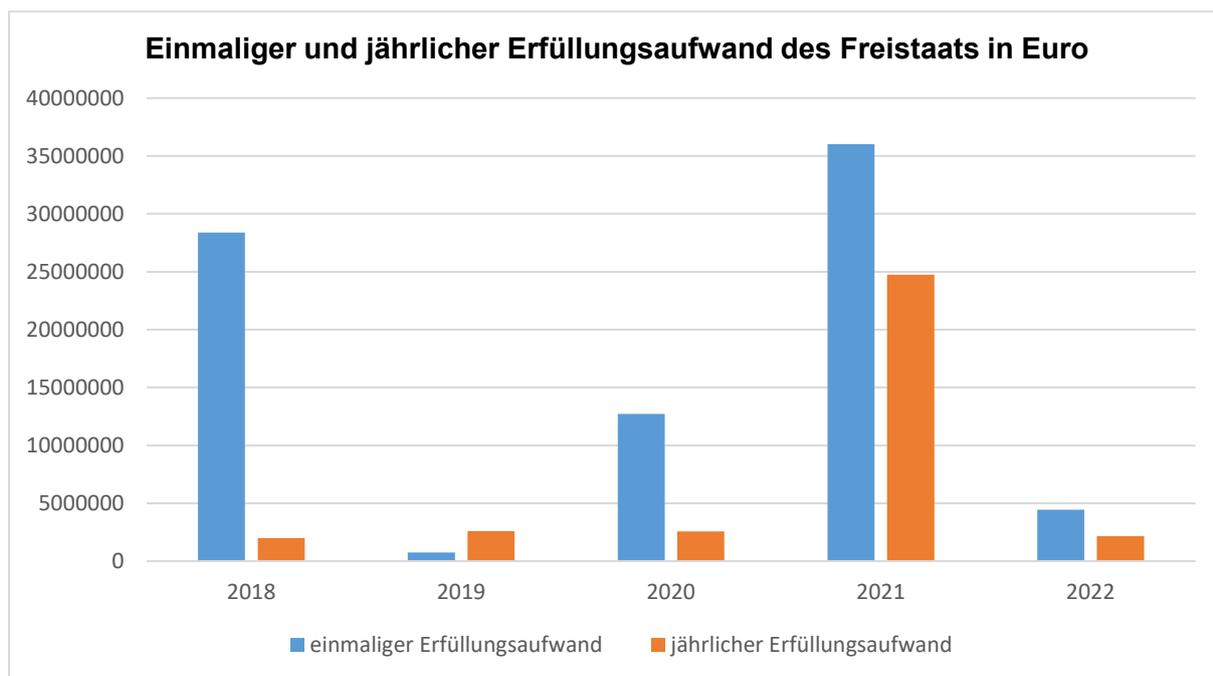
1,1 Mio. Euro einmaliger Sachaufwand,

1,8 Mio. Euro jährlicher Personalaufwand,

350.000 Euro jährlicher Sachaufwand.

Von den 57 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 15 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaats Sachsen.

Die stärksten Belastungen resultieren für den Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 2 Mio. Euro sowie einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 365.000 Euro aus dem Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Weiterhin entsteht Erfüllungsaufwand durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Der hierdurch verursachte einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 1,3 Mio. Euro.



In der Gesamtbetrachtung wurde der Freistaat Sachsen durch die neuen Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Berichtszeitraum deutlich weniger belastet als in den beiden vorhergehenden Jahren.

1.2.4. Auswirkungen auf die Kommunen

Insgesamt entstehen den Kommunen durch Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

550.000 Euro einmaliger Personalaufwand,

90.000 Euro einmaliger Sachaufwand,

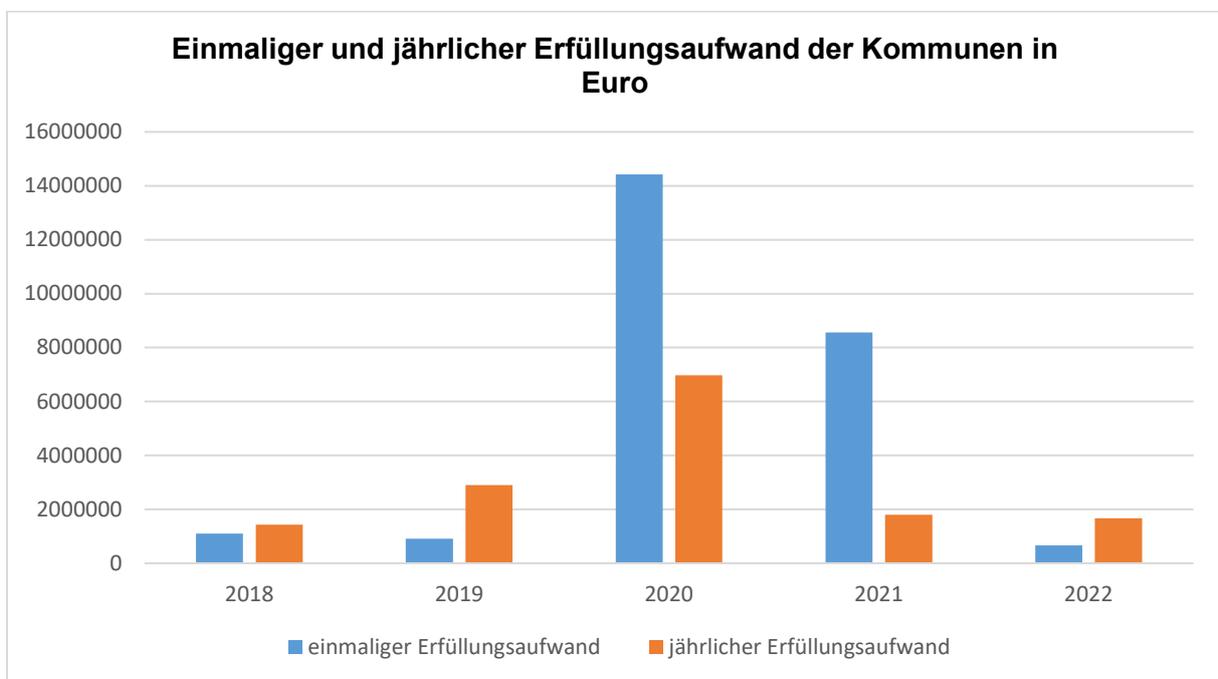
-150.000 Euro jährlicher Personalaufwand,

1,8 Mio. Euro jährlicher Sachaufwand.

Von den 57 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 34 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz brachte den Kommunen eine Einsparung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von -590.000 Euro. Die größte Entlastung im Berichtszeitraum resultiert aus der Verordnung zur Änderung von vermessungsrechtlichen Bestimmungen und Vermessungskosten, nämlich eine jährliche Einsparung von -1,5 Mio. Euro.

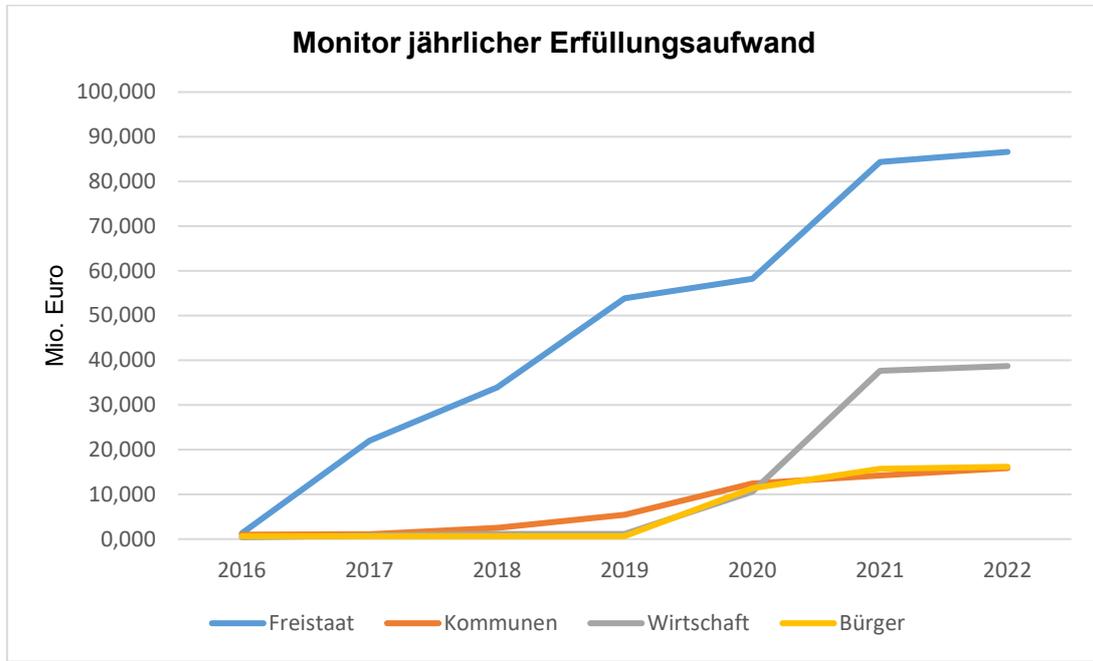
Durch die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure entsteht den Kommunen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 440.000 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,7 Mio. Euro werden durch die Sächsische Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungsverordnung verursacht.



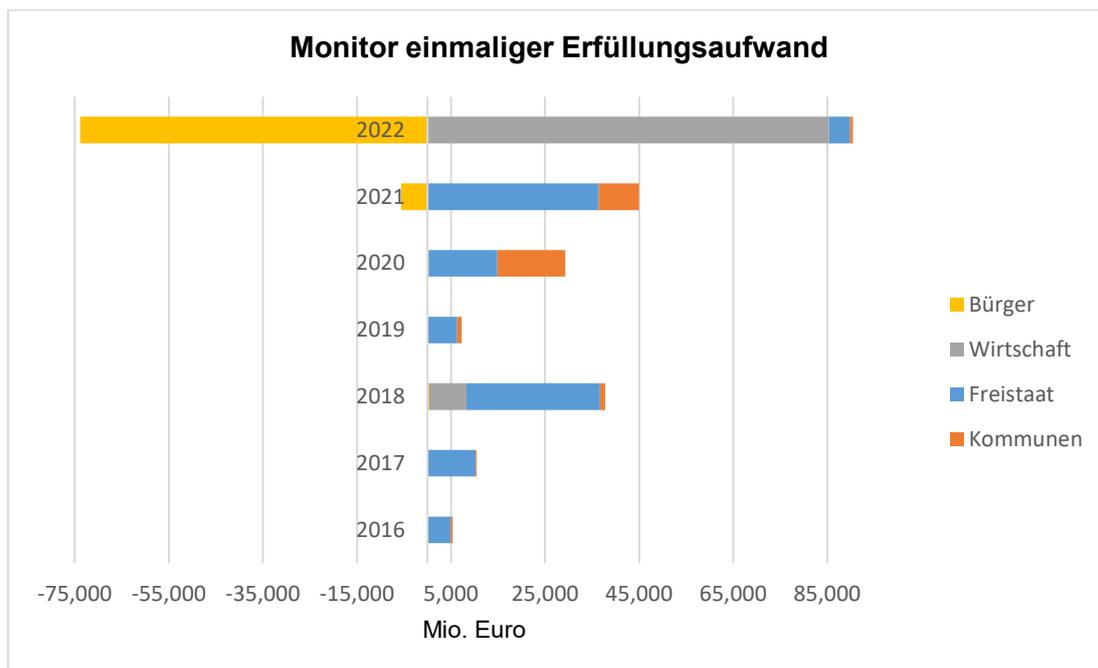
Insgesamt sind die Belastungen bei den Kommunen im Vergleich zu den beiden vorherigen Jahren zurückgegangen.

2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands

Der im Berichtsjahr 2022 ermittelte sowie aus Vorjahren resultierende jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 5,4 Mio. Euro auf insgesamt 157,4 Mio. Euro.



Zu dem jährlichen Erfüllungsaufwand kommt der quantifizierte einmalige Erfüllungsaufwand hinzu. Im Jahr 2022 war der einmalige Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 1,3 Mio. Euro geringer als im Jahr 2021.



3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

3.1. Gutachten zum Sächsischen Vergaberecht

In Erfüllung seiner Aufgabe, Potentiale zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung aufzuzeigen, hat der Sächsische Normenkontrollrat die Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Gegenstand sind Möglichkeiten des Bürokratieabbaus im Sächsischen Vergaberecht unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmen aus dem sächsischen Handwerk.

Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurden Frau Prof. Dr. Claudia Lubk und Herr Daniel Andrae von der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum beauftragt. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden Interviews mit Handwerksunternehmen geführt sowie ein Fragebogen zur öffentlichen Vergabe erstellt und an ca. 700 Unternehmen aus allen drei sächsischen Kammerbezirken versandt. Zudem wurden Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Vergabestellen geführt und verschiedene Vergabestatistiken ausgewertet.

Insgesamt zeigt das Ergebnis der Analyse, dass deutliche Verbesserungen bereits mit relativ wenig Aufwand erzielt werden könnten:

- Schaffung von Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung durch Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- Einführung einer Bestbieterbestimmung,
- Zurückhaltung bei der Einführung weiterer gesetzlicher Vergabekriterien,
- Abschaffung der festen Nachunternehmerklausel,
- Sicherstellung ausreichender Fristen im Verfahren,
- Durchführung nur vergabefähiger Ausschreibungen,
- Keine Ausschlüsse von Bietern wegen geringfügigen Fehlern,
- Nutzung einer einheitlichen Vergabepattform für standardisierte E-Vergabe,
- Verbesserung der Dienstleistereigenschaft der Vergabestellen.

3.2. Zusammenarbeit mit der Strategiekommission – Organisation / Personal (SKOP)

Im Sommer 2022 regte der Vorsitzende der Strategiekommission – Organisation / Personal (SKOP), Staatssekretär Prof. Popp, eine Intensivierung des Austauschs zu Fragen des Aufgabenvollzugs an.

Der Sächsische Normenkontrollrat unterbreitete hierzu im August zahlreiche Vorschläge aktueller und früherer Normsetzungsvorhaben, die sich für eine Betrachtung unter den Gesichtspunkten Aufgabenvollzug, Digitalisierung und Prozessoptimierung eignen könnten. Zudem wurden verschiedene ressortübergreifende Themen vorgeschlagen. Ausgewählt wurde von der SKOP in Abstimmung mit den betroffenen Staatsministerien die Waffengesetzdurchführungsverordnung. Der Sächsische Normenkontrollrat hätte eine Befassung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz oder eine Untersuchung der verschiedenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen aufgrund der Aktualität bevorzugt. Die nunmehr vorgesehene Untersuchung des Vollzugs der Waffengesetzdurchführungsverordnung versteht der Normenkontrollrat als Pilotprojekt, aus dem sich möglicherweise auch für andere Regelungsbereiche Erkenntnisse ableiten lassen.

Die Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats nahm außerdem an einer Sitzung der Lenkungsgruppe zur Strategiekommission – Organisation / Personal (SKOP) teil, um die Vorschläge des Sächsischen Normenkontrollrats nochmals zu erläutern.

3.3. Vorschläge zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung

Der Sächsische Normenkontrollrat unterbreitete auch in diesem Berichtszeitraum konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung.

Zum Entwurf der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung wurde eine bundeseinheitliche Liste der Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen angeregt.

Bezüglich des Entwurfes der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure schlug der Sächsische Normenkontrollrat

angesichts der hohen Implementierungskosten und der unsicheren Finanzierungslage ab 2026 vor, Kooperationen mit benachbarten Bundesländern zu prüfen.

Beim Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde empfohlen, für die Freistellung, Lohnfortzahlung und Erstattung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes eine elektronische Lösung bereitzustellen.

Im Februar 2022 übermittelte die Staatskanzlei eine Antwort auf die zahlreichen konkreten Anregungen zum Bürokratieabbau, welche der Sächsische Normenkontrollrat nach einer Umfrage bei zahlreichen Vereinen und Verbänden im Jahr 2021 übersandt hatte. Zahlreiche Vorschläge wurden von den zuständigen Staatsministerien abgelehnt. Mit Blick auf die vom Sächsischen Normenkontrollrat geforderten Digitalisierungsmaßnahmen, wurde eine zügige Umsetzung zugesagt.

Im September wandte sich der Sächsische Normenkontrollrat an Frau Staatsministerin Meier und regte an, zunächst in den Normsetzungsverfahren des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung eine zeitlich frühere Beteiligung zu erproben. Bisher wird der Sächsische Normenkontrollrat erst im Rahmen der öffentlichen Anhörung erstmals einbezogen und damit zu einem Zeitpunkt, in dem der Normsetzungsprozess bereits weit fortgeschritten ist und nur noch wenig Raum für Änderungen lässt. Eine frühere Beteiligung könnte die Chance bieten, dass die Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands noch eingehend geprüft werden können und gegebenenfalls Eingang in den Entwurf finden.

Im Oktober übersandte der Sächsische Normenkontrollrat ein Gutachten des Normenkontrollrates Baden-Württemberg zum Thema schnellere Baugenehmigungen durch bessere Verfahrenssteuerung an Herrn Staatssekretär Prof. Popp. Gerade aufgrund der Überschneidung bei den Themen Digitalisierung sowie Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren könnte sich die Entwicklung eines vergleichbaren Verfahrens auch in Sachsen anbieten.

4. Ausgewählte Regelungsvorhaben

4.1. Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung

Mit dem Verordnungsentwurf hat der Freistaat von § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch gemacht und erstmals die Städte Dresden und Leipzig zu Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten bestimmt, in denen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Hierdurch entsteht auf Seiten der Wirtschaft einmaliger Personal- und Sachaufwand in Höhe von 81,7 Mio. Euro. Demgegenüber werden die Bürgerinnen und Bürger durch die Dämpfung des Mietpreisanstiegs in den Jahren 2022 bis 2025 einmalig in Höhe von -75 Mio. Euro entlastet.

Im Entwurf des Mietrechtsnovellierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/3121) hat die Bundesregierung umfangreiche Überlegungen zum Erfüllungsaufwand angestellt. Für eine bundesweite Geltung wird eine Reihe von Annahmen getroffen, u.a., dass die entgangenen Mieteinnahmen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft darstellen und dass bundesweit etwa 20 % aller Mietwohnungen in den auszuweisenden Gebieten liegen. Für die Gruppe der Vermieter entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 309,37 Mio. Euro aus den Maßnahmen zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten. Hiervon entfallen 284,14 Mio. Euro darauf, dass der Mietanstieg in den von der Neuregelung betroffenen Gebieten auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent begrenzt ist. In Höhe von weiteren 25,23 Mio. Euro beruht er auf dem geschätzten Mehraufwand für die Feststellung der zulässigen Miete. Da von den in der Bundesrepublik vorhandenen Mietwohnungen 6,6% im Freistaat Sachsen liegen (statista.com – Anzahl der bewohnten Mietwohnungen in Wohngebäuden in Deutschland im Jahr 2018 nach Bundesländern), erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass auch der Anteil der durch die vorliegende Verordnung betroffenen Wohnungen 6,6% der den bundesweiten Berechnungen zugrunde gelegten Anzahl entspricht. Laut Verordnungsentwurf soll die Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn bis maximal zum 31.12.2025 gültig sein. Insofern kommt es im Freistaat Sachsen bei der Wirtschaft zu einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 75 Mio. Euro und einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 6,7 Mio. Euro.

4.2. Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 enthält verschiedene Regelungen, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Durch die Aufhebung von § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes und der damit einhergehenden künftigen Verbeamtung der Lehrkräfte, entsteht diesen ein hoher Erfüllungsaufwand von 10.750 Stunden pro Jahr in ihrer Eigenschaft als Bürgerinnen und Bürger. Auch im Geschäftsbereich des SMK und des SMF kommt es zu einem nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen im Sächsischen Wassergesetz werden auf nahezu alle Wirtschaftszweige sowie auf die kommunale Ebene zum Teil erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Ebenso werden die privaten Haushalte beispielsweise durch eine Erhöhung der Verbraucher-Strompreise zusätzlich belastet.

Die Änderungen des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes, konkret die Umwandlung des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in eine staatliche Behörde, führen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

4.3. Gesetz zur Neuregelung des Lebensmittel-, Futtermittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen

Mit dem Entwurf des Gesetzes soll eine Interdisziplinäre Kontrolleinheit für die Lebensmittelsicherheit (IKL) zur Unterstützung der Lebensmittelüberwachungsbehörden geschaffen werden. Dies führt beim Freistaat zu einem jährlichen Personal- und Sachaufwand in Höhe von 850.000 Euro.

Bei den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden kommt es zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

4.4. Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Mit dem Gesetzentwurf sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Beamtengesetzes und weiterer Gesetze vorgenommen werden.

Insbesondere die Änderung der Bemessungssätze in der Beihilfe hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern (Beamte und Versorgungsempfänger). Betroffen sind etwa 6.000 Beamte, 2.300 Ehegatten und 16.000 Kinder. Unter anderem die Übertragung der Tarifeinigung auf die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger und die Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand beim Freistaat in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro. Im kommunalen Bereich ist ein nicht quantifizierter einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, der sich an der Zahl der vorhandenen Beamten orientiert.

4.5. Verordnung zur Änderung von vermessungsrechtlichen Bestimmungen und Vermessungskosten

Die Zusammenstellung der Vorbereitungsdaten für Katastervermessungen und Abmarkungen wird den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren übertragen; hierzu wird ihnen der Zugriff auf das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem und das Dokumentenmanagementsystem Liegenschaftskataster eingeräumt. Bei den unteren Vermessungsbehörden kommt es deshalb zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von -1,5 Mio. Euro.

4.6. Sächsisches Krankenhausgesetz

Der Gesetzentwurf hat nach Angaben des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Haushaltsauswirkungen in Höhe von jährlich 119,5 Mio. Euro zur Folge. Demgegenüber werden die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand gar nicht quantifiziert. Der Sächsische Normenkontrollrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die fehlende Quantifizierung der Folgen der zahlreichen Gesetzesänderungen für den Erfüllungsaufwand offensichtlich darauf beruht, dass insoweit keinerlei Datengrundlage erhoben wurde.

5. Austausch und Zusammenarbeit

5.1. Gespräche mit den Staatsministerien

Der Sächsische Normenkontrollrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Austausch mit den Staatsministerien zu intensivieren und so dazu beizutragen, dass die Gesichtspunkte Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung im Normsetzungsverfahren möglichst frühzeitig berücksichtigt werden.

Die Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats, Frau Munz, führte im Berichtszeitraum unter anderem Gespräche mit Herrn Staatsminister Schenk und Herrn Staatssekretär Prof. Popp (SK), Herrn Staatsminister Günther (SMEKUL), Herrn Staatsminister Dulig (SMWA), Herrn Staatsminister Gemkow und Frau Staatsministerin Klepsch (SMWK), Frau Staatsministerin Köpping (SMS), sowie Herrn Staatsminister Schmidt und Herrn Staatssekretär Dr. Pfeil (SMR). Mit den anderen Staatsministerinnen und Staatsministern hatten Gespräche bereits im Jahr 2021 stattgefunden.

Am 5. September 2022 nahmen Frau Munz und Frau Ludwig an der Vorkonferenz der Amtschefinnen und Amtschefs teil. Sie sprachen unter anderem die Frage einer zeitlich früheren Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats an. Aktuell wird der Sächsische Normenkontrollrat im Zuge der öffentlichen Anhörung erstmals einbezogen und damit zu einem Zeitpunkt, in dem der Normsetzungsprozess bereits weit fortgeschritten ist und nur noch wenig Raum für Änderungen lässt. Eine frühere Beteiligung könnte aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrats die Chance bieten, dass Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands noch eingehend geprüft werden und gegebenenfalls Eingang in den Entwurf finden. In dieser Auffassung sieht sich der Normenkontrollrat durch die Praxis in Baden-Württemberg bestätigt – der dortige Normenkontrollrat wird deutlich früher am Normsetzungsprozess beteiligt und kann insoweit auf positive Erfahrungen verweisen. Eine Rückäußerung der Staatsregierung ist im Berichtszeitraum nicht eingegangen.

5.2. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Gremien und Verbänden

Durch die Kommunikation des Sächsischen Normenkontrollrats mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und der freien Berufe sollen deren Interessen stärkere Berücksichtigung im Rahmen des Bürokratieabbaus finden.

Die Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats und weitere Mitglieder führten unter anderem Gespräche mit der Handwerkskammer Dresden, dem Landesverband der Freien Berufe, der Landesarbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Architektenkammer, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) Sachsen, dem Landessportbund, der Verbraucherzentrale Sachsen sowie der Industrie- und Handelskammer Leipzig. Aus dem Gespräch mit der Handwerkskammer Dresden entstammt die Anregung zu einem Gutachten zu Möglichkeiten des Bürokratieabbaus bei Ausschreibungen und Vergaben.

5.3. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Regierungsfractionen

Die Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats, Frau Munz, führte gemeinsam mit der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Ludwig, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD-Fraktion. Im Ergebnis wurde ein regelmäßiger Austausch vereinbart.

5.4. Treffen des Sächsischen Normenkontrollrats und des Normenkontrollrats Baden-Württemberg



Die Normenkontrollräte aus Baden-Württemberg und Sachsen trafen sich am 21. Juli 2022 zu einer gemeinsamen Sitzung in Stuttgart. Im Vordergrund stand der Erfahrungsaustausch über die gemeinsamen Themen Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung. Die beiden Gremien nutzten die Gelegenheit, um von ihren Erfahrungen mit der Erfüllungsaufwandsdarstellung bei neuen Regelungsvorhaben zu berichten und sich gegenseitig über laufende und geplante Projekte zu informieren. Sie betonten, wie wichtig die enge Zusammenarbeit der Normenkontrollräte auf Länder- und Bundesebene sei.

5.5. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder

Die Normenkontrollräte und Clearingstellen Mittelstand des Bundes und der Länder kamen am 17. und 18. Oktober 2022 in Berlin zusammen. Im Ergebnis der Beratungen verabschiedeten der Nationale Normenkontrollrat sowie die Normenkontrollräte aus Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen eine gemeinsame Erklärung. Darin mahnten sie gerade in Krisenzeiten eine besondere Pflicht zum Bürokratieabbau an.



Gemeinsame Erklärung der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder vom 17.10.2022

Normenkontrollräte mahnen: Besondere Pflicht zum Bürokratieabbau in Krisenzeiten! Bürokratieabbau, Digitalisierung und bessere Rechtsetzung sind kein Selbstzweck, sondern sichern langfristig Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität.

In einer immer komplexer werdenden Welt gut zu regieren, ist anspruchsvoll. Das gilt umso mehr in Krisenzeiten. Voraussetzung für gute Politik sind wirksame und praxistaugliche Gesetze sowie leistungsfähige Verwaltungsstrukturen.

Um Wirtschaftskraft, gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie globale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, benötigen Fragen der besseren Rechtsetzung, des Bürokratieabbaus und der Bürokratievermeidung, der Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung größtmögliche Aufmerksamkeit:

- Unnötige Bürokratie verzehrt Ressourcen, die an anderer Stelle dringend benötigt werden. Es ist daher unerlässlich, Gesetzesfolgen frühzeitig und praxisnah abzuschätzen. Neben den Bürgern und der Wirtschaft ist es oftmals die Verwaltung selbst, die unter vermeidbarer Bürokratie leidet.
- Rechtsetzung muss stärker evidenzbasiert erfolgen. Neben Kosten müssen auch Wirkungen von Gesetzen sowie Wirkungszusammenhänge zwischen Gesetzen besser abgeschätzt und systematisch evaluiert werden. Hierfür müssen - etwa durch die Ermittlung des Erfüllungsaufwands - Datengrundlagen geschaffen und Methodenwissen aufgebaut werden. Neben der Transparenz sind quantifizierte Bürokratieabbauziele und Bürokratieabbaugesetze wichtig.
- Regelungen müssen in der Praxis funktionieren. Dafür sollte ein möglichst frühzeitiger Austausch mit Betroffenen und Vollzugsexperten erfolgen. Praxischecks müssen zum systematischen Bestandteil der Gesetzesvorbereitung und der nachträglichen Evaluierung werden.

- Die Verwaltung kann viel leisten und schafft gute Angebote. Gleichzeitig müssen staatliche Leistungen aber auch von den Betroffenen aus gedacht, einfach, niederschwellig und serviceorientiert sein.
- Die Digitalisierung von Staat und Verwaltung ist ein zentraler Hebel, um Bürokratie zu vermeiden. Sie ist gleichzeitig eine Chance, historisch gewachsene Verfahren zu vereinfachen. Weichenstellungen für eine sinnvolle und praxistaugliche Digitalisierung dürfen nicht erst im Vollzug getroffen werden, sondern müssen bereits in den rechtlichen Regelungen berücksichtigt werden. Digital-Checks müssen daher feste Bestandteile der Gesetzgebung sein.

In Deutschland spielen diese Themen nicht nur auf Bundesebene, sondern genauso auf Landes- und Kommunalebene eine Rolle. Es ist Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats, die Bundesregierung auf diesen Feldern zu beraten. Die Normenkontrollräte der Länder übernehmen ähnliche Aufgaben.

Der Nationale Normenkontrollrat und die Normenkontrollräte der Länder wollen ihren Sachverstand bündeln und die Zusammenarbeit vertiefen. Es ist ihre gemeinsame Überzeugung, dass Politik und Verwaltung sich ambitionierte Ziele bei der Vermeidung und beim Abbau unnötiger Bürokratie, bei der praxisorientierten Gesetzgebung und für eine moderne Verwaltung setzen müssen. Dies fördert Zufriedenheit und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern, senkt die Belastungen für Wirtschaftsunternehmen, trägt zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat bei und sichert langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standorts Deutschland.

6. Sonstiges

6.1. Übersicht über die Geschäftsverteilung

Staatsministerium	Berichterstatter/in	Vertreter/in
Sächsische Staatskanzlei	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Barbara Ludwig	Birgit Munz
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim Mischa Woitscheck	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Bernd Günther	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Bernd Günther	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Barbara Ludwig	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Birgit Munz	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung	Mischa Woitscheck	Barbara Ludwig

6.2. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 06 02/547 05 100.000 Euro zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 sind durch Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen gemäß § 3 Absatz 5 SächsNKRGG, Veranstaltungen und die Beauftragung eines Gutachtens Ausgaben in Höhe von rund 60.000 Euro entstanden.

In der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats waren im Berichtszeitraum eine Angestellte der Laufbahngruppe 2.2 in Vollzeit, eine Beamtin der Laufbahngruppe 2.1 mit 0,5 Arbeitskraftanteil und eine Angestellte der Laufbahngruppe 1.2 mit 0,5 Arbeitskraftanteil tätig.

6.3. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2022

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den Staatsministerien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Rückmeldungen erfolgten durch die Sächsische Staatskanzlei, das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, das Staatsministerium für Kultus, das Staatsministerium für Regionalentwicklung und das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und.

Die Sächsische Staatskanzlei, das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bedanken sich für die von den Mitgliedern des Sächsischen Normenkontrollrats geleistete Tätigkeit.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr äußert sich zum Gutachten des Sächsischen Normenkontrollrats zum Sächsischen Vergabegesetz.

Das Staatsministerium des Innern hat keine Anmerkungen zum Bericht.

Das Staatsministerium für Kultus teilt mit, dass der unter Punkt 4.2. dargestellte den Lehrkräften in ihrer Eigenschaft als Bürgerinnen und Bürger durch die Verbeamtung entstehende Erfüllungsaufwand von 10.750 Stunden pro Jahr, nicht nachvollziehbar sei. Im

Amtscheftschreiben vom 15. September 2022 hatte das Staatsministerium für Kultus hilfsweise einen Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen für die Tauglichkeitsuntersuchungen in Höhe von ca. 57.000 Euro angegeben. Hier liegt ein Dissens zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem Sächsischen Normenkontrollrat vor. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrats stellen Tauglichkeitsuntersuchungen einen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und nicht für die Verwaltung dar, da diese im privaten Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen, nicht dem Dienstverhältnis zuzuordnen sind und nicht zur Arbeitszeit gehören.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung sieht keinen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf zu den Ausführungen im Jahresbericht 2022.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bittet um Verständnis für die unterbliebenen oder aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrats unzureichenden Darstellungen des Erfüllungsaufwands.

Hinsichtlich der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen und Sächsischen Corona-Notfall-Verordnungen weist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt darauf hin, dass während der Dauer der Pandemie eine ausführliche Darstellung des Erfüllungsaufwands aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens, einer teilweise sehr kurzen Geltungsdauer der jeweiligen Verordnungen sowie der erforderlichen politischen und fachlichen Entscheidungsfindung kurz vor der Veröffentlichung der jeweiligen Verordnung, praktisch nicht realisierbar war. Deshalb erfolgte im Rahmen eines Gesprächs am 24. Juni 2022 die Verständigung, dass die kurze sprachliche Darstellung des Erfüllungsaufwands aus der Verordnungsbegründung gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf zur Stellungnahme an den Sächsischen Normenkontrollrat übersandt werden soll. Hierzu stellt der Sächsische Normenkontrollrat fest, dass nach dem Verständigungsgespräch leider weder eine Übersendung der Verordnungsbegründungen erfolgte noch der Sächsische Normenkontrollrat zu allen Verordnungsentwürfen beteiligt wurde.

Hinsichtlich des Entwurfs des Sächsischen Krankenhausgesetzes und der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung weist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Unmöglichkeit der konkreten Bezifferung beziehungsweise einer Schätzung des Erfüllungsaufwands hin. Hierzu teilt der Sächsische Normenkontrollrat mit, dass auch andere Staatsministerien vor Schwierigkeiten bei der Bezifferung beziehungsweise Schätzung des Erfüllungsaufwands gerade bei sehr umfangreichen Gesetzesvorhaben stehen. Häufig gelingt aber zumindest für einzelne Änderungen eines Regelungsvorhabens eine Quantifizierung beziehungsweise Schätzung.

Anhang

Liste der dem SächsNKR zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe

1	Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung
2	Erste Verordnung zur Änderung der Sächsischen Regelstudienzeitverordnung
3	Verordnung zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung
4	Fachlehrkräfteverordnung
5	Sächsische Corona-Notfall-Verordnung
6	Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
7	Verordnung zu Verordnungsermächtigungen des Straßenverkehrsgesetzes
8	Verordnung zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung
9	Sächsische Corona-Notfall-Verordnung
10	Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
11	Sächsische Hohlraumverordnung
12	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts im Freistaat Sachsen
13	Verordnung zur Änderung der Sächsischen Justizvollzugsvergütungsverordnung
14	Verordnung zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung
15	Verordnung zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung
16	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
17	Verordnung über die Benutzung des Sächsischen Staatsarchivs
18	Verordnung über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe
19	Sächsische Gesundheitsfachberufe-Verordnung
20	Verordnung Heilberufe und Pharmazie
21	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
22	Sächsische Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung
23	Verordnung zur Änderung der Sächsischen Klassenbildungsverordnung
24	Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2022/2023
25	Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft 2022
26	Sächsisches Krankenhausgesetz
27	Gesetz über die Zuständigkeit zur Erstellung von Mietspiegeln
28	Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
29	Zweites Gesetz zur Anpassung von Vorschriften mit Bezug zur Justiz
30	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat und seinen Kommunen
31	Erste Verordnung zur Änderung der Aufholen nach Corona Verordnung
32	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
33	Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024
34	Änderungen der Verordnung Berufsfachschule im Freistaat Sachsen
35	Gesetz zur Neuregelung des Lebensmittel-, Futtermittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen
36	Erste Verordnung zur Änderung der Sächsischen Schulstatistikverordnung

- 37 Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung
- 38 Zweite Verordnung zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung
- 39 Hochschulsteuerungsverordnung
- 40 Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht
- 41 Viertes Gesetz zur Änderung des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst u. Katastrophenschutz
- 42 Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen
- 43 Neunte Verordnung zur Änderung der sächsischen Justizorganisationsverordnung
- 44 Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure
- 45 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
- 46 Verordnung zur Änderung der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung
- 47 Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes und weiterer Vorschriften mit Bezug zur Justiz
- 48 Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes und der Sächsischen Dolmetscherverordnung
- 49 Sächsische Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungsverordnung
- 50 Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes
- 51 Erste Verordnung zur Änderung der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung
- 52 Sächsische Pauschalförderungsverordnung
- 53 Verordnung über die Berufsschule im Freistaat Sachsen sowie der Berufsvorbereitungszuweisungsverordnung
- 54 Zweite Verordnung zur Änderung der sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsverordnung
- 55 Gesetz über die berufsständische Vertretung der Heilberufe im Freistaat Sachsen
- 56 Entwurf Lehr- und Lernmittelverordnung
- 57 Verordnung zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben
- 58 Lehrerendgeräte-Ergänzungs-Förderverordnung
- 59 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens im Freistaat Sachsen
- 60 Verordnung zur Änderung der Sächsischen Kommunikationshilfenverordnung
- 61 Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- 62 Vierte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
- 63 Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung
- 64 Entwurf der Verordnung zur Änderung von vermessungsrechtlichen Bestimmungen und Vermessungskosten
- 65 10. Verordnung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung
- 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung

Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrats, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle

Datum	Termin
10. Januar	Gespräch mit Herrn Staatsminister Gemkow und Frau Staatsministerin Klepsch (SMWK)
12. Januar	56. Sitzung des SächsNKR
18. Januar	Gespräch mit der Handwerkskammer Dresden
19. Januar	Gespräch mit dem Landesverband der Freien Berufe Sachsen
21. Januar	Gespräch mit Herrn Staatsminister Schmidt (SMR)
26. Januar	Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft
7. Februar	Gespräch mit Herrn Staatsminister Dulig (SMWA)
9. Februar	57. Sitzung des SächsNKR
28. Februar	Gespräch mit Herrn Staatsminister Günther (SMEKUL)
9. März	58. Sitzung des SächsNKR
22. März	Gespräch mit dem Vorsitzenden der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
29. März	Gespräch mit Herrn Staatsminister Schenk (SK)
30. März	Gespräch mit Vertretern der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag
4. April	Gespräch mit Vertretern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag
6. April	59. Sitzung des SächsNKR
8. April	Gespräch mit der Architektenkammer
11. Mai	60. Sitzung des SächsNKR
17. Mai	Gespräch mit DEHOGA Sachsen
30. Mai	Gespräch mit dem Landessportbund Sachsen
31. Mai	Gespräch mit der Verbraucherzentrale Sachsen
8. Juni	61. Sitzung des SächsNKR
24. Juni	Gespräch mit Frau Staatsministerin Köpping (SMS)
28. Juni	Gespräch mit der IHK Leipzig
13. Juli	62. Sitzung des SächsNKR
18. Juli	Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts 2022
21. Juli	Gemeinsame Sitzung mit Vertretern des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
22. August	Gespräch mit Vertretern der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag
31. August	63. Sitzung des SächsNKR
5. September	Teilnahme an der Vorkonferenz
7. September	Teilnahme an der 38. Sitzung des Ausschusses für Verfassung und Recht, Demokratie, Europa und Gleichstellung des Sächsischen Landtages
21. September	64. Sitzung des SächsNKR

12. Oktober	65. Sitzung des SächsNKR
17. Oktober	Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder in Berlin
20. Oktober	Teilnahme an der Tagung „Vollzugstaugliche Rechtsetzung“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
25. November	Teilnahme an der Sitzung der Lenkungsgruppe Strategiekommision Organisation / Personal (SKOP)

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
Sächsischer Normenkontrollrat
Hansastraße 4
01097 Dresden
nkr@smj.justiz.sachsen.de

Redaktion und Gestaltung:

Sächsischer Normenkontrollrat

Copyright

Titelfoto: pictworks | AdobeStock
Gruppenfoto Seite 6: Eric Münch
Gruppenfoto Seite 26: Geschäftsstelle Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Gruppenfoto Seite 27: Trutschel/Photothek

Redaktionsschluss:

15. Mai 2023